

# **Satzung des Magdeburger Förderkreises krebskranker Kinder e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg, Leipziger Str. 44.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Wirkungsbereich, Charakter, Zweck des Vereins**

1. Satzungszweck des Vereins ist die Unterstützung und Betreuung aller im Kinderkrebszentrum am Universitätsklinikum Magdeburg behandelten krebskranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Patienten mit nichtonkologischen schweren Erkrankungen und vergleichbarer Behandlungsintensität.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Weiterer Zweck des Vereins ist die Hilfe und Unterstützung der betroffenen Familien durch die kapitalmäßige Ausstattung einer „Stiftung, Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“ und die Verstärkung der Kapitalbasis dieser Stiftung in den Folgejahren.
6. Der vorgenannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Eltern krebskranker Kinder sowie Eltern von Patienten mit nichtonkologischen schweren Erkrankungen und vergleichbarer Behandlungsintensität, zu beraten und zu betreuen im Falle besonderer Bedürftigkeit,
  - die Öffentlichkeit auf die schwierige Situation krebskranker Kinder aufmerksam zu machen,
  - für optimale Behandlungsbedingungen im Kampf gegen den Krebs Sorge zu tragen,
  - die Forschung auf dem Gebiet kindlicher Krebserkrankung zu unterstützen,
  - Verbesserung der materiellen und personellen Ausstattung des Kinderkrebszentrums am Universitätsklinikum Magdeburg u. a. durch finanzielle Hilfen bei der Beschaffung dringend notwendiger Geräte sowie von Spielmaterial für die Kinder,
  - durch die Einrichtung weiterer Personalstellen,
  - durch Zustiftungen und/oder Zuwendungen an die „Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift der oder des Antragstellenden enthalten. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder benennen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Dabei sind 14 Tage Kündigungsfrist einzuhalten. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wird, wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die MV bestimmt. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

### **§ 7**

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens vier Personen. Dazu gehören die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

Maximal 2 Vorstandsmitglieder, die an dem Universitätsklinikum Magdeburg angestellt und nicht betroffen sind, können in den Vorstand gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide erhalten Einzelzeichnungsberechtigung.

Beschlüsse des Vorstandes unterschreiben die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes kann ein weiteres Mitglied des Vereins die Unterschriftsberechtigung im Rechtsverkehr erhalten.

## **§ 8**

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der MV,
3. Ausführung der Beschlüsse der MV,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagungsordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig.

In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren durch Abstimmung in digitaler Form innerhalb einer bestimmten Frist gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

In der MV hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die MV ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12**

### **Einberufung der MV**

Einmal im Jahr ist eine ordentliche MV durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13**

### **Die Beschlussfassung der MV**

Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die oder der Protokollführende wird vom Vorstand bestimmt; die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Versammlungsleitende.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem jeweiligen Versammlungsleitenden und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 14**

### **Außerordentliche MV**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Eine außerordentliche MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche MV die Paragraphen entsprechend der MV.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV erfolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit des Vereins durch Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Elternhaus am Universitätsklinikum Magdeburg“, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023 geändert.

Magdeburg, 26.04.2023